

5.1 Arbeitszeit

Veröffentlicht am: 02.05.2017

Teilzeitarbeit in Nachwirkung des Tarifvertrages über die Vereinbarung von Teilzeitbeschäftigung im Bereich der Landesverwaltung Sachsen-Anhalts (Teilzeit-TV LSA)

(ohne FME)

1. Präambel

Vom 01.01.2010 bis 31.12.2016 galt für die Universitäten der Teilzeit-Tarifvertrag (TZ-TV), der den Beschäftigten eine Verringerung der Arbeitszeit erlaubte. Die Regelung wurde auch Beamten eröffnet. Die nach dieser Regelung abgeschlossenen Verträge gelten auch über den 31.12.2016 hinaus. Ein Neuabschluss ist **nicht** mehr möglich.

2.1. Wahlrecht des Ausgleichs

Den Beschäftigten/Beamten wurde ein Wahlrecht eingeräumt, wie der Ausgleich erbracht werden soll. Dazu standen zwei Modelle zur Auswahl:

- wöchentliche Absenkung der Arbeitszeit
- Ausgleich durch freie Tage.

Im Einvernehmen kann das Ausgleichsmodell während der vereinbarten Laufzeit geändert werden, einseitig ist das nicht möglich.

2.2. Ausgleichstage

Wurde das Modell der zusätzlichen freien Tage gewählt, so ist die bisherige wöchentliche Arbeitszeit (40 Stunden) zu leisten, ohne dass dadurch Überstunden entstehen. Es gelten die Regelungen der [Dienstvereinbarungen zur Arbeitszeit](#).

Folgende Ausgleichstage entstehen:

Umfang der Reduzierung	Freie Tage pro Kalenderhalbjahr
5 %	6,5
6,25	8,125
7,5	9,75

Ausgleichszeitraum ist wie bisher das halbe Jahr, abweichend vom Tarifvertrag werden die Endtermine in Anlehnung an die Semesterzeiten auf den 31.03. und den 30.09. des Jahres gelegt. Über den Ausgleichszeitraum hinaus können Ansprüche erfüllt werden, wenn besondere Umstände vorlagen, die eine Inanspruchnahme verhindert haben (dienstliche Belange, plötzliche Krankheit) und die unverzügliche Inanspruchnahme des Ausgleichstages nicht möglich war. Das bisherige [Formular](#) kann weiterhin genutzt werden.

Der Ausgleich verringert sich um ein Sechstel für jeden Kalendermonat, in dem Beschäftigte in keinem Arbeitsverhältnis zum Land gestanden haben.

Einschränkungen bei der Gewährung von Ausgleichstagen bestehen nicht, jedoch sind die dienstlichen Belange zu beachten und Ausgleichstage wie Urlaub rechtzeitig zu beantragen.

Beschäftigte/Beamte, die das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben oder während der Laufzeit des Änderungsvertrages vollenden, haben ein erweitertes Wahlrecht. Sie können die ab Vollendung des 60. Lebensjahres erworbenen Ausgleichstage ansparen und unmittelbar vor Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses im Block in Anspruch nehmen. Auch hier sind dienstliche Belange bei der Gewährung der Arbeitszeitverkürzung zu beachten und es ist im Vorfeld eine Verständigung mit dem Vorgesetzten über diese Sonderform des Ausgleichs vorzunehmen.

2.3. Ausgleichsmöglichkeiten für ausgewählte Beschäftigungsgruppen

Haben Beschäftigte/Beamte, deren Lehrverpflichtung sich nach der Lehrverpflichtungsverordnung des Landes bemisst, von der Regelung Gebrauch gemacht, so ist zu beachten, dass die Lehrverpflichtung im Durchschnitt dreier aufeinander folgender Studienjahre spätestens ausgeglichen sein muss.

Beschäftigte, die als Kraftfahrer tätig sind, können nur das Blockmodell (Ausgleich durch freie Tage) wählen.

3. Verringerung der Ausgleichstage bei Krankheit

Für Beschäftigte, die sich für die Variante des Ausgleichs über freie Tage entschieden haben, gilt, dass während des sechswöchigen Entgeltfortzahlungszeitraumes (§ 22 TV-L/§ 3 Entgeltfortzahlungsgesetz) eine krankheitsbedingte Abwesenheit sich nicht mindernd auf den Anspruch der Ausgleichstage auswirkt.

Nach Ablauf des sechswöchigen Entgeltfortzahlungszeitraumes ist jedoch eine anteilmäßige Kürzung der Ausgleichstage vorzunehmen. Diese Kürzung ist auf den Zeitraum beschränkt, der sechs Wochen überschreitet. Diese Regelung gilt sinngemäß für Beamte.

4. Vergütung/Besoldung

Die Vergütung/Besoldung entspricht der abgesenkten Arbeitszeit, das gilt auch für Jahressonderzahlungen. Vermögenswirksame Leistungen und Einmalzahlungen, die im Zusammenhang mit tariflichen Anpassungen entstehen sind von der Reduzierung ausgenommen.

5. Inkrafttreten

Dieses Verwaltungs Rundschreiben wird mit seiner Veröffentlichung wirksam. Es gilt für die Laufzeit der nach dieser Regelung abgeschlossenen Verträge oder bis eine Neuregelung des Landes erfolgt.

Dr. Jörg Wadzack

Kanzler

Anlagen

[Anzeige auf Übertragung von Ausgleichstagen](#)

Dieses Rundschreiben ersetzt die in den Hochschulöffentlichen Bekanntmachungen veröffentlichten Rundschreiben vom 16.05.2012 sowie vom 05.02.2015: Umsetzung des Tarifvertrages über die Vereinbarung von Teilzeitbeschäftigung im Bereich der Landesverwaltung Sachsen-Anhalts (Teilzeit-TV LSA) (ohne FME).
